



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 7. Juli.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1219. (1) Nr. 13073.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die den österreichischen Staatsgläubigern ertheilte Bewilligung, für verfallene Zinsencoupons, Zinsquittungen oder Lotto-Anlehensobligationen, in klingender Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen erhalten zu können. — Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juni d. J. zu gestatten geruht, daß allen in- und ausländischen Besitzern österreichischer Staatsschuldverschreibungen freigestellt werde, anstatt der Barzahlung ihrer fälligen Zinsencoupons, Zinsquittungen oder verlostener Lotto-Anlehensobligationen für einen gleichen Betrag, für die in Wiener-Währung Papiergeld fälligen Beträge aber nach dem Verhältnisse von 250 zu 100 die Ausfertigung von fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen zu verlangen, von welchen die Zinsen in Conventions-Silbermünze bei Wechselhäusern in Frankfurt a. M. und in Amsterdam für Rechnung der österreichischen Finanzen in halbjährigen Terminen werden bezahlt werden. — In Absicht auf die Vollführung dieser allerhöchsten Entschliessung hat das hohe Finanzministerium folgende mit dem Decrete vom 25. Juni d. J., Zahl 7112-F. M., eröffnete Bestimmungen erlassen: **Erstens.** Diejenigen Besitzer österreichischer Staatsschuldverschreibungen, welche von der ihnen durch die allerhöchste Entschliessung vom 20. Juni d. J. ertheilten Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben die betreffenden, zur Zahlung bereits fälligen Effecten entweder bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, oder bei den Creditscassen in den Provinzen, oder endlich bei jenen Wechselhäusern im Auslande, welche durch eine besondere Veröffentlichung werden bekannt gemacht werden, zu übergeben und dabei sich zu erklären, ob sie die Zinszahlung in Frankfurt am Main oder in Amsterdam zu erhalten wünschen. Sie empfangen über die eingelegten Effecten einen Empfangschein, gegen dessen Zurückstellung ihnen, wenn die Einlegung bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse erfolgte, längstens binnen drei Tagen, wenn bei den Creditscassen in den Provinzen, binnen dreißig Tagen, und wenn bei den auswärtigen Wechselhäusern, längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Uebergabe der Effecten gerechnet, die entsprechende Staatsschuldverschreibung ausgefolgt wird. — **Zweitens.** Die Staatsschuldverschreibungen, welche den Parteien anstatt der eingelegten Effecten hinausgegeben werden, lauten je nach der Wahl des Gläubigers — entweder auf einen bestimmten Namen, oder auf Ueberbringer. — In den Staatsschuldverschreibungen wird stets ausgedrückt, ob die Zinszahlung in Frankfurt am Main oder in Amsterdam zu erfolgen hat. — **Drittens.** Die auf bestimmten Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen werden auf jeden 100 fl. erreichenden oder überschreitenden Betrag ausgestellt und von dem Tage datirt, an welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden. Von diesem Tage an verfallen auch die Zinsen in halbjährigen Terminen und werden gegen ungestämpelte Quittungen bezahlt. — **Viertens.** Die auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen sind nur über runde Beträge von 100, 500 oder 1000 fl. ausgestellt. Die Zinsen verfallen am 1. Juli und 1. Jänner jeden Jahres

und werden gegen Beibringung von Zinsen-Coupons berichtigt. — **Fünftens.** Wenn die eingelegten fälligen Effecten die runde Summe von 100 fl. nicht erreichen, aber doch wenigstens auf 25 fl. sich belaufen; so erhält die Partei, anstatt einer Staatsschuldverschreibung, einen Interimsschein, welcher ebenfalls ein Recht auf die gleichmäßige fünfprocentige Verzinsung des eingelegten Betrages gewährt. Doch soll die wirkliche Bezahlung der Zinsen erst dann erfolgen, wenn der Gläubiger andere Interimsscheine oder andere verfallene Effecten, welche zusammen genommen wenigstens 100 fl. erreichen, beigebracht und hierdurch die Ausfertigung einer förmlichen Staatsschuldverschreibung möglich gemacht hat. — **Sechstens.** Da von den auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen die Zinsen in denselben Terminen fällig werden, der Anspruch auf Verzinsung aber erst von dem Tage beginnt, an welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden; so wird der auf den Tag der geschehenen Einlage nächst verfallende Coupon der neuen Staatsschuldverschreibung immer nur auf den entsprechenden Zinsbetrag lauten. — **Siebtens.** Werden mehrere Interimsscheine zur Ausfertigung einer Staatsschuldverschreibung beigebracht, so werden die bis zum Tage der Ausfertigung verfallenen Zinsen von den Interimsscheinen bei der Auszahlung der ersten Zinsrate von der neuen Staatsschuldverschreibung ausgeglichen. — **Achtens.** Der Tag, an welchem die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, die Creditscassen in den Provinzen und die auswärtigen Wechselhäuser die fälligen Effecten zu übernehmen beginnen werden, wird nachträglich bekannt gemacht werden. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß denjenigen Staatsgläubigern, welche von der ihnen zugestandenen Bewilligung keinen Gebrauch machen wollen, unbenommen bleibe, die Interessen von ihren Staatsschuldverschreibungen oder die verlostener Lotto-Anlehensobligationen zur Verfallszeit nach Maß der bestehenden Einrichtungen zu erheben. — Laibach am 1. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1225. (2) Nr. 1453 J. P.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Präsidiums. — Ueber die Hinausgabe neuer Noten der priv. österreichischen Nationalbank zu 1 fl. und 2 fl. — Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 17. Mai 1849 zu genehmigen geruht, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 fl. und 2 fl., welche bei dem Drange der Umstände, unter welchen sie hinausgegeben worden sind, nicht mit der gewünschten Vollkommenheit angefertigt werden konnten, eingezogen, und dafür neue, mit höherer Kunstleistung ausgestattete Banknoten zu 1 fl. und 2 fl., unter den in der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction vom 31. Mai 1849 enthaltenen Bestimmungen hinausgegeben werden. Die in Ansehung der Banknoten überhaupt bestehenden gesetzlichen Anordnungen finden auch auf die neuen Banknoten zu 1 fl. und 2 fl. ihre Anwendung. — Laibach am 28. Juni 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem bei der Emission der im Umlaufe befindlichen Banknoten zu Ein und Zwei Gulden

die erforderliche Zeit nicht zu Gebote stand, um sie in wünschenswerther technischer Vollkommenheit anzufertigen, so hat die Bank-Direction schon am 1. Juli 1848 den Beschluß gefaßt, diese Banknoten gegen eine neue, mit entsprechender höherer Kunstleistung ausgestattete Banknoten-Auslage zu vertauschen, somit die alte Auslage einzuziehen. — Nach, am 17. Mai 1849, erfolgter allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät zum Umtausche und zur Einziehung der im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 2 fl. haben folgende Bestimmungen zu gelten: — Der Umtausch der Banknoten-Kategorie zu 2 fl. wird mit dem 1. Juli 1849 beginnen. — Die Kategorie der neuen Banknoten zu 1 fl. wird später ausgegeben werden, und die Kundmachung über den Zeitpunkt des beginnenden Umtausches und die Beschreibung dieser Noten werden seiner Zeit erfolgen. — Die Beschreibung der neuen Banknoten zu 2 fl. ist aus der Beilage zu ersehen. — Von den neuen Banknoten zu 2 fl. kann in allen öffentlichen Cassen, sowohl in Wien, wie in den Provinzen Einsicht genommen werden. — In Beziehung auf den Umtausch der alten, im Umlaufe befindlichen Banknoten zu Zwei Gulden wird festgesetzt: 1) Die alten Banknoten zu Zwei Gulden werden vom 1. Juli bis letzten December 1849 bei sämtlichen Bank-Cassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Graz und Triest, im Wege der Verwechslung und der Zahlung angenommen werden. — Es wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, ob und an welchen Orten der Umtausch dieser Banknoten außer den vorbenannten, etwa noch bei andern öffentlichen Cassen einzutreten hat. — 2) Vom 1. Jänner 1850 bis letzten März 1850 wird die Annahme der erwähnten Banknoten-Kategorie nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung Statt finden. — 3) Nach Ablauf dieses neunmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Von den im Umlaufe befindlichen alten Banknoten zu 2 fl. werden zwar bis zum Ablaufe der Einlösungstermine auch halbe und Viertel-Banknoten, so wie bisher, bei den Bank-Cassen in Zahlung und Verwechslung angenommen. — Die neu ausgegebenen Banknoten zu 2 fl. werden jedoch nur in ganzen Noten in Zahlung und Verwechslung bei den Bank-Cassen angenommen; für einzelne beschädigte Banknoten dieser Kategorie wird, so wie bei allen übrigen höheren Kategorien, von Fall zu Fall die entsprechende Vergütung bemessen werden. — Wien den 31. Mai 1849.

Mayer-Gravenegg,
Bank-Gouverneur.

Sina,
Bank-Gouverneur's Stellvertreter.
Schloißnig,
Bank-Director.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der priv. österreichischen National-Bank zu Zwei Gulden. — Das Papier ist weiß, fein, und dennoch von einer besondern, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von anderen Papiergattungen unterscheidet. — Jede Note enthält Wasserzeichen, und zwar: In der Mitte ein liches kreisförmiges Feld mit der dunkeln Ziffer 2, zu beiden Seiten schließen sich lichte Wasserzeichen in Form von Arabesken an. — Unterhalb dieser Verzierung befindet sich das

Wort „Gulden“ in einem Bogen mit Lapidar-Lettern, die licht erscheinen. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Oben befindet sich eine aus mehreren ovalen und geradlinigen Stämpeln zusammengesetzte guillochirte Verzierung, an deren beiden Enden tulpenförmige Arabesken angebracht sind. — In der Mitte dieser Verzierung ist auf einem ovalen, sehr dunkeln guillochirten Grunde die arabische Ziffer 2, weiß, und mit angelegten Schlagschatten ersichtlich. — Zu beiden Seiten dieser Verzierung, und zwar gegen deren Ende, ist in zwei kleinen kreisförmigen guillochirten lichten Feldern die arabische Ziffer 2, schwarz gedruckt. — In der Mitte befindet sich der Text, und zwar die Worte: „Zwei Gulden“ in großer englischer, mit Zügen umgebener Fracturschrift, darunter in kleiner stehender Lateinschrift die Worte: „Die priv. österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer“, in einer weitem Zeile und mit sehr scharfer Kangleischrift die Worte: „gegen diese Anweisung“ endlich in der dritten Zeile abermals mit kleiner stehender Lateinschrift die Worte: „Zwei Gulden Silbermünze nach dem Conv.-Fuße.“ — Hierauf folgt in einer Zeile in größerer gothischer Fracturschrift: „Für die privilegirte österreichische National-Bank.“ — Der Text schließt auf der einen Seite mit dem Datum: „Wien, den 1. Juli“ und darunter die Jahreszahl „1848“ in kleiner englischer Schrift, und auf der andern Seite mit der Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Zu beiden Seiten des Textes sind Brustbilder angebracht, und zwar rechts ein weibliches, dessen Haupt mit einer Mauerkrone geziert, und dessen Brüste mit einem Lorbeerkränze umschlungen ist, als Sinnbild der Austria; links dagegen das Brustbild der Minerva, als Sinnbild der Weisheit, in Verbindung mit dem Brustbilde des Herkules, als Sinnbild der Stärke. — Der untere Stempel enthält in der Mitte das Staatswappen in einer eigenthümlichen Art gravirt. — Zu beiden Seiten befinden sich Arabesken, die unter den beiden Brustbildern in Ovale auslaufen, in deren einem rechts 20 Mal die beiden Worte „Zwei Gulden“ in sehr kleiner und dennoch vollkommen deutlicher und ganz regelmäßiger Lateinschrift vorkommen, während in dem andern Ovale links die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen“ in gleicher Schriftgattung angebracht sind. — Zwischen den Arabesken, dem Brustbilde und dem Texte erscheint auf der rechten Seite eine Nummer, und auf der linken Buchstaben.

3. 1194. (3) Nr. 12395

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Das hohe Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 14. d. M., 3. 4260, zu verordnen befunden, daß von nun an paßlose oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekrutencontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimathsbezirke zur rechten Zeit reclamirt, oder durch Edicte vorgeladen worden sind oder nicht. Nur bleiben noch ferner die politischen Behörden verpflichtet, von jeder Militärabstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimathsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Conscriptionslisten berichtigen zu können. — Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht. Laibach am 22. Juni 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1193. (3) Nr. 11218

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

Bauten hat am 16. März, dann am 6. und 25. April l. J. die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Joseph Schwydar, Techniker, wohnhaft in Prag, Nr. 709/2, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, bei der Rübenzuckerfabrication mittelst eines eigens construirten neuen Apparates unter Anwendung der Kohlenensäure gleich nach der Läuterung des Rübensaftes, den in letzterem befindlichen, dem Zucker bei der ferneren Manipulation im aufgelösten Zustande schädlichen Aegkalk unlöslich zu machen und abzuscheiden. — 2) Dem Joseph Kranner, Bau- und Steinmetzmeister, wohnhaft in Prag, Nr. 1099/2, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Minen zum Behufe von Felsenprengungen mit Anwendung von Maschinen zu rohren, wodurch diese Arbeit nicht nur viel schneller bewerkstelliget werde, sondern auch bei weitem wohlfeiler zu stehen komme, als dieß bei der jetzt üblichen Schlagmethode der Fall sey. — 3) Dem Carl F. Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Anfertigung von Verschraubungen und Kuppelungen für Röhren, Absperrungen, Cylindern und andere Deckel und Verbindungen bei Maschinen und Apparaten aller Art. — 4) Dem Charles B. Robinson, wohnhaft in Hamburg, (durch Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction von electro-magnetischen Telegraphen. — 5) Dem Heinrich Daniel Schmid, k. k. landesbefugter Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 141, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Rübenschneidmaschine. — 6) Dem Anton Franz Dymeyer und dem Anton Brangl, beide wohnhaft in Graz, Nr. 189/1, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Zerkleinerungs-Maschinen, welche vorzüglich zur Erzeugung von Rindenlohe, Kukuruz-, Schrott- und Semmelbrofen dienen. — 7) Dem C. L. Hofman, Doctor der Chemie, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 351, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung einer neuen Seifen-Gattung mittelst Compression, Pressseife genannt, wodurch an Qualität, Schnelligkeit der Bereitung und Wohlfeilheit gewonnen werde. — 8) Dem Joseph Kaltstein, wohnhaft in Brünn, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Brennstoffes, welcher an Intensität die Brennkraft der Steinkohlen weit übertreffe und bedeutend wohlfeiler zu stehen komme, als jeder bekannte Brennstoff. — 9) Dem Friedrich Rödiger, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an Eisenbahn-Waggonen und anderen Fuhrwerken, bestehend in einer neuen Construction der Achsenbüchsen und der dazu gehörigen Räderbestandtheile, zur Erzielung einer vollkommen leichten und sichern Drehung und zur gänzlichen Abhaltung von Staub und Schmutz. — 10) Dem August Frey, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 39, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Erzielung einer regelmäßigen Luftströmung und vollkommeneren Verbrennung in Feuerherden jeder Art. — 11) Dem Alexander Schöller, Großhändler und Eigenthümer der Berndorfer Metallwaren-Fabrik, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 863, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Säbelgriffes mit doppelt springendem, einen geschlossenen Korb bildenden Bügel. — 12) Dem Friedrich Rödiger, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens beim Färben von Stoffen jeder Art, wodurch eine schönere, haltbare Farbe als durch das gewöhnliche Verfahren, und zugleich eine sehr große Kostenersparniß erzielt werde. — 13) Dem Friedrich Wilhelm Kyritz und dem Heinrich August Syrenberg, Privilegiumsbesitzer, beide wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Waschseife, welche billiger zu stehen komme und dabei größere, jedoch

nicht nachtheilig einwirkende Reinigungskraft besitze als jede andere Seife. — 14) Dem Carl Müller, Besitzer von Neugrabenberg zu St. Magdalena bei Linz, wohnhaft zu St. Magdalena bei Linz, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, welche in der Anwendung eines neuen Klärungsmittels sowohl bei Reinigung des Zuckerrohr- und Runkelrübensaftes, als auch beim Raffiniren des Rohzuckers aus Rohr- und Runkelrüben bestehe. — 15) Dem Friedrich Adam Schwarz, Steinbruchbesitzer in Solenhofen, wohnhaft in Solenhofen in Baiern, (durch Joseph Gastel, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 171), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von steinernen Bierkühlen aus Solenhofener Platten oder anderen compacten Steinen. — Diese hohe Verfügung wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltenen Original-Beschreibungen der Privilegien des Carl F. Loosen, des Heinrich Daniel Schmid, des Friedrich Rödiger, dann der Berndorfer Metallwaren-Fabrik des Alexander Schöller und des Adam Schwarz sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung vorfinden. — Laibach am 8. Juni 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1202. (3) Nr. 12068.

K u n d m a c h u n g.

Durch das in letzter Zeit um sich greifende Agiotiren mit Scheidemünzen, d. i., dieselben mit Aufgabe einzuwechseln, zu kaufen oder auf irgend eine Art damit Handel zu treiben — könnte nach und nach alle Scheidemünze aus dem Verkehr verschwinden, und es müssen sich durch diesen Unfug die Verlegenheiten im täglichen Verkehre nur vermehren. — Man findet sich sonach in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Februar l. J., 3. 1608/F. M., und mit Bezug auf die dießfalls bereits bestehenden, das Agiotiren mit Scheidemünze strenge verbietenden höheren Vorschriften veranlaßt, die eingangserwähnten Unfuge nachdrücklich zu untersagen und die betreffenden Behörden zur sorgsamsten Ueberwachung und wirksamen Handhabung dieses Verbotes mit dem Beisatze aufzufordern, daß nach den angeordneten Vorschriften bei vorkommenden Betretungsfällen mit der Confiscation der betreffenden Geldbeträge vorzugehen seyn werde. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 29. Juni 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1215. (2) Nr. 3590.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Fließig, gen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der zu Gunsten der Frau Josepha Sever auf dem Hause Cons. 313 in der Stadt, intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 21. Mai, 18. Juni und 16. Juli 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderungen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Nennwerth hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hrn. Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 14. April 1849.

Nr. 6203.

Anmerkung. Auch bei der zweiten executiven Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen; daher zur dritten executiven Feilbietung geschritten werden wird.

Laibach den 23. Juni 1849.

3. 1197. (3) Nr. 6028.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton Pacher, als Bevollmächtigten der Frau Ursula Knafter, wider Herrn Mathias Mauz, Bäckers in Laibach, wegen schuldigen 55 fl. sammt 5 % Zinsen, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequuten gehörigen, auf 94 fl. 23 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar: auf den 18. Juli 1. August 1849, jedesmal zwischen 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Herrn Exequuten, auf der Wiener Straße Nr. 7, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der zweiten auch unter dem Schätzungsbetrage, immer jedoch gegen gleich bare Bezahlung, hintangegeben werden würden.

Laibach den 19. Juni 1849.

3. 1213 (2) Nr. 8132, ad Nr. 8132.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Kreisamte zu Neustadt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Guterial-Verordnung vom 14. März 1849, 3. 3377, am 2. August 1849 zur öffentlichen Pachtversteigerung der Deconomie sammt Gebäuden, dann der Mahl- und Stampfmühle im Neustädter Kreise, im politischen Bezirke Treffen liegenden, durch eine angenehme, gesunde Lage sich auszeichnenden, in quellenwasserreicher Gegend, $6\frac{1}{2}$ Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Kreisstadt Neustadt, $\frac{1}{4}$ Meile von der Poststraße und $\frac{3}{4}$ Meilen vom k. k. Bezirks-Commissariate Treffen entfernten Glavarischen Armenfonds-Herrschaft Landspreis, auf zwölf nacheinander folgende Jahre, d. i. seit 1. November 1849 bis letzten October 1861, mit dem ausgemittelten Ausrußpreise pr. 800 fl. 15 kr. 2 dl., wörtlich: Achtundert Gulden $15\frac{1}{2}$ kr. C. M. werde geschritten werden; wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß diese öffentliche Licitation am obbestimmten Tage in loco Landspreis abgehalten werden wird, und nach Beendigung derselben keine weiteren Anbote mehr angenommen werden. — Zu dieser Versteigerung werden schriftliche versiegelte Offerte und mündliche Anbote angenommen. Erstere müssen jedoch längstens 8 Tage vor der Licitation bei dem k. k. Kreisamte Neustadt abgegeben werden. — Die Hauptbestandtheile dieser Herrschaft sind: A. An Gebäuden. — 1) Das Schloßgebäude, zwei Stockwerke hoch, im Erdgeschoße mit einer Gefindstube, 9 Gewölben und 2 andern Gemächern; im ersten Stockwerke mit 10 Zimmern, wovon nur 2 unbewohnbar sind, 1 gewölbten Küstungskammer und derlei Küche; im zweiten Stockwerke 4 neugebäude Zimmer und 1 Nebenkammer, wohin gegenwärtig die Getreide-Vorräthe aufbewahrt werden, und einem mit Ziegeln gepflasterten Dachboden. — 2) Die an das Schloßgebäude anstoßende zierliche Capelle mit einem Achtigen gemauerten Thurne, worin sich eine Uhr mit Stundenschläge und zwei Glocken befinden. — 3) 1 gewölbter Keller auf 1000 österr. Eimer Wein. — Das Meiergebäude, mit Pferde-, Hornvieh- und Vorstenvieh-Stallungen, 2 Bienenhäusern, 1 Binderhoppe, 1 Dörröfen, 2 Ziehbrunnen und 2 Harpfen à 25 Fenster, und endlich 5) 1 Mahlmühle am Temenigbache mit 4 Läufen und einer besonders stehenden Stampfe sammt 1 Keller und einer Schweinestallung. — B) An Grundstücken. — Ermöglicht der Auszüge aus dem Vermessungs- und Schätzungsansätze für den allgemeinen Cataster: a) an Aekera 35 Joch, 1171 □ Klafter, b) an Wiesen 39 Joch, 641 □ Klafter, c) an Gärten 1 Joch, 244 □ Klafter, d) an Gestrüpp und Hutweiden 31 Joch, 509 □ Klafter, und an Weingärten 3 Joch, 162 □ Klafter. — Diese Herrschafts-Deconomie wird mit Einschluß der Jagd auf eigenem Grund und Boden mit Beschränkung der bereits bestehenden, oder darüber noch ergehenden a. h. Geseze, so wie solche der Armenfond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt wäre, um den oben angeführten Fiskalpreis ausgetoten, und

dem Meistbietenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung der h. Landesstelle zugeschlagen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig zwei hundert Gulden inbarer Conv.-Münze zu Händen der Licitations-Commission erlegt. — Das bar erlegte Angeld wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification, und sobald er den zu errichtenden Pachtvertrag gefertigt, und den einjährigen Pachtschilling als bedingene Caution zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten vor der Herrschafts-Übergabe erlegt haben wird, in den Pachtschilling der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Pachtwerbern aber nach geadeter Versteigerung zurück gestellt werden. Schriftliche Offerte müssen mit dem Angelde, oder von demselben vertretenden, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüft, als legal und zureichend besundenen Ewerijelungs-Urkunden belegt seyn, und den Anbot bestimmt, die angebotene Summe aber mit Buchstaben ohne Vorbehalt ausgedrückt enthalten. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verpflichtet, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vor dem Beginne der Licitation zu überreichen. — Der Meistbietende hat den Pachtschilling vorhinein am 1. November und 1. Mai jeden Jahres, und für das erste Pachtjahr die erste Rate noch vor der Uebergabe, welche am 2. November 1849 beginnen wird, bei der ihm bestimmt werdenden Behörde zu erlegen. — Die herrschaftliche Waldung wird nicht verpachtet, sondern unter Aufsicht gestellt werden, woraus dem Pächter für das Laub-rechen die nöthigen Strecken und das auf 40 Klafter bemessene Brennholz an Stämmen in herrschaftlichen Waldungen ausgewiesen werden. — Der Bedarf an Weingartstöcken für herrschaftliche Weingärten wird ihm aber aus den herrschaftlichen Gestrüppen zu beziehen gestattet. — Die Pachtung hat, wie obervähnt, mit 1. November 1849 zu beginnen, jedoch wird dem Pächter das Recht eingeräumt, den Winteranbau auf die leer gewordenen Aecker noch im Monate September und October l. J. zu besorgen. Hiezu wird ihm der noch vorhandene Dünger, welcher nach Führen unparteiisch abgeschätzt wird, gegen dem überlassen, daß er der Herrschaft nach Auslauf der Pachtzeit ein gleiches Quantum zurück zu lassen habe. — Die eigentlichen Pachtbedingungen und die nähere Beschreibung der Gebäude und Gründe können von den Pachtlustigen im hieramtlichen Expedite, so wie bei dem Verwaltungsamte der Herrschaft Landspreis eingesehen werden. — Uebrigens steht jedem Pachtunternehmer frei, den Herrschaftskörper sammt den Bestandtheilen an Ort und Stelle selbst in Augenschein zu nehmen. — K. k. Kreisamt Neustadt am 20. Juni 1849.

3. 1214. (2)

Licitations-Kundmachung

Mit hoher Sub. Verordnung vom 17. Mai d. J., Nr. 8963, ist die Reconstruction, Erhöhung und Hinterfüllung des bestehenden Pflasterpflasters am linken Laibach-Flußufer oberhalb des Durchstiches am Baron Codelli'schen Grunde Thurn, anschließungsweise an die Rampe oder Viehtränke, gegenüber dem Dorfe Udmath, bewilliget worden. Diese Pflasterungs-Reconstruction besteht in Erdaufgrabung, Aufdämmung, Pflasterungsherstellung mit Beigebung neuer Steine, in Ausbesserung eines Theiles des bestehenden Schotterrautenpflasters, und in Herstellung eines lärchen Geländers bei der obbezeichneten Rampe. — Das nähere Detail dieser Bauführung enthält der bezügliche Situations- und Profilplan, das Vorausmaß, der Anschlag, dann die Versteigerungs- und Baubedingnisse, welche Behelfe vom 1. Juli d. J. angefangen bei der gefertigten Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden von den Unternehmungslustigen eingesehen werden können. Am 16. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr wird diese Baute im Amtlocale der k. k. Baudirection öffentlich versteigert, mit dem adjustirten Betrage von 1003 fl. 57 kr. Conv. Münze ausgetoten und dem Bestbieter unter dem Fiskalpreise zugeschlagen werden. Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche je-

doch gehörig versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot für den Ufersicherungsbau am Laibachflusse nächst Udmath“, versehen seyn müssen. — Im Innern hat das Offert zu enthalten: a) Den Anbot um welchen der Bau übernommen werden will, in Ziffern und in Worten ausgedrückt. — b) Die Bestätigung, daß dem Differenten die Grundlagen der Versteigerung, nämlich der Plan, Vorausmaß, Anschlag dann Bau- und Versteigerungsbedingungen vollkommen bekannt seyen. — c) Das Badium mit 5 % des Ausrußpreises im Betrage von 50 fl. 12 kr. entweder im Baren, oder den Erlagschein einer öffentlichen Cassa hierüber, und — d) den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Differenten. — Mit dem Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach geschlossener Versteigerung aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. — Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der erstere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher überreicht worden ist, weshalb die einlangenden schriftlichen Offerte mit dem fortlaufenden Nr. werden versehen werden. — Von der k. k. k. Prov. Baudirection. Laibach am 27. Juni 1849.

3. 1208. (1)

Nr. 2196.

K u n d m a c h u n g.

In dem Orte Tricesim, Delegation Udine, Provinz Venedig, ist ein k. k. Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juli d. J. beginnt. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen, dann mit der Aufnahme von Passagieren befassen und folgende Ortschaften zu seinem Bestellungsbezirke haben, als: Adornacco, Arra, Billerio, Bueris, Casacco, Ciseris, Chiarvacco, Coja, Collalto, Conogiano, Felletano, Fraelacco, Laipacco, Leonacco, Loneriaco, Luseriaco, Lusevera, Magnano, Monastetto, Montegnacco, Noglareda, Pradielis, Prampero, Raspano, Samardenchia, Sedilis, Segnacco, Stella, Tarrento, Treppo grande, Treppo piccolo, Tricesimo, Vendoglio, Villa fredda, Villa nuova, Zegliacco, Zegliarutto, Zomeais. — Was in Folge Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Post-Section ddo. 6. Juni, 3. 3624, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung Laibach den 25. Juni 1849.

3. 1206. (1)

Nr. 2194.

K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Stein, B. D. M. B. in Nieder-Oesterreich, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juli d. J. beginnt. — Dieses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen befassen, und zu seinem Bestellungsbezirke folgende Ortschaften haben, als: Maunthal, Egelsee, Förlhof, Dürnstein, Joching, Ober- und Unter-Loiben, Rothenhof, Weißenkirchen und Wösendorf. — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Post-Section ddo. 5. Juni 1849, 3. 3580, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach den 26. Juni 1849.

3. 1207. (1)

Nr. 2179.

K u n d m a c h u n g.

Behufs der Beförderung der Extrapost-Reisenden, dann der Briefpost und Staffetten ist die Aufstellung von Postrelais in der Nähe des Eisenbahnhofes zu Pöltschach und in dem Markte Rohitsch bewilliget, und das Postenausmaß zwischen dem gedachten Bahnhofe und Rohitsch mit $1\frac{1}{2}$, jene zwischen Rohitsch und Krapina mit $1\frac{1}{4}$ Posten festgesetzt worden. — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Post-Section ddo. 8. Juni l. J., 3. 3553, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach den 26. Juni 1849.

3. 1209. (3)

Nr. 2260.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die k. k. Brieffammlung in Idria in eine tägliche Botenverbindung mit dem Postamt in Oberlaibach gesetzt ist, hierdurch im Anschlusse an die daselbst durchpassirenden Mallefahrten auch für die Correspondenzen, wie für die Zeitungen, eine tägliche Beförderungsgelegenheit nach Idria geboten ist. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 30. Juni 1849.

3. 1211. (3)

Nr. 2181

K u n d m a c h u n g.

Da die zwischen Laibach und Klagenfurt bestehenden Mallefahrten in ihrer gegenwärtigen Einrichtung für den Correspondenzverkehr wenig geeignet sind, indem die Correspondenzen, Zeitungen und sonstigen Postsendungen sowohl vor der Abfahrt, als auch nach der Ankunft ein nächtliches Stilllager zu erleiden haben, so ist über dießämtlichen Antrag von der hohen k. k. Ministerial-Postsection eine veränderte Einrichtung, zugleich mit einer vorläufigen Vermehrung derselben genehmigt und auch die Regulirung der Passagiers-Gebühren angeordnet worden. — Es werden demnach vom 9. Juli l. J. an, statt der bisherigen wöchentlich zweimaligen Mallefahrten, welche Dienstag und Samstag von Laibach, und Donnerstag und Sonntag von Klagenfurt um 6 Uhr Früh abgefertigt wurden, wöchentlich viermalige Mallefahrten mit unbeschränkter Passagiers-Aufnahme eingeleitet, welche jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag von Laibach, und jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag von Klagenfurt um 11 1/2 Uhr Vormittags abzufertigen sind, wogegen die dermaligen wöchentlich fünfmaligen Reitposten von Laibach nach Klagenfurt auf Dienstag, Donnerstag und Samstag, so wie jene von Klagenfurt nach Laibach auf Sonntag, Mittwoch und Freitag beschränkt, und diese ersteren um 1 Uhr, die letzteren aber um 6 Uhr Abends abgefertigt werden. — Hierdurch wird, nachdem die durchaus nächtliche Beförderung dieser Mallefahrten nicht angeht, doch der Vortheil erreicht, daß die Briefe, anstatt Tags vorher, erst den folgenden Tag bis 11 Uhr Vormittags aufgegeben, und Tags darauf Früh sowohl in Laibach als auch in Klagenfurt bestellt und denselben Vormittag sogleich auch wieder beantwortet werden können. — Insbesondere ist hiedurch auch für Reisende, Briefe und Sendungen zwischen Klagenfurt und Triest die schnellste Verbindung erzielt, indem die von Klagenfurt Mittags abgefertigten Malleposten in Laibach sich an die um Mitternacht von dort nach Triest abgehenden Mallefahrten anschließen, und die Ankunft in Triest sonach Mittags des folgenden Tages erfolgt. — Eben so erhalten auch Reisende und Sendungen, welche von Triest Abends abgefertigt werden, in Laibach Vormittag darauf die unaufgehaltene Weiterbeförderung nach Klagenfurt. — Zugleich wurde mit hohem Ministerial-Postsectionserlasse vom 15. l. M., 3. 3089/P, die Passagiers-Gebühr bei der Mallefahrt Laibach, Klagenfurt, wegen Gleichstellung derselben mit jener bei der Mallefahrt von Laibach nach Salzburg, auf 21 kr. pr. Meile bestimmt, wonach dieselben sammt dem vorgeschriebenen zehnpcentigen Zuschlage für eine Person nebst 40 Pfund Reisegepäck als Freigewicht zwischen Laibach u. Krainburg für 1 5/8 Posten mit 1 fl. 25 kr. Krainburg u. Neumarkt f. 1 1/8 „ „ 1 „ — „ Neumarkt u. Unterbergen f. 1 1/8 „ „ 1 „ 33 „ Unterbergen u. Klagenfurt f. 1 „ „ 53 „

zusammen mit 4 fl. 51 kr. entfällt. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 23. Juni 1849.

3. 1201. (1)

Nr. 5367.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steyerländisch-illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mäthe, und zwar auf die Dauer eines Jahres vom 1. November 1849 bis Ende October 1850, in Folge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 11. Mai 1849,

3. 12467, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für die einjährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen Anbieter der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis als der vortheilhafteste sich darstellen wird. — 2. Aus dem beigelegten Ausweise sind im Namen der Weg- und Brückenmauthstationen, die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt den Ausrufspreisen zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen; insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus den in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mäthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag in Barem oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcasse oder einem Gefällsamte im Barem oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtätlichen oder grundbüchlichen einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-extracte und der gerichtlichen Schätzungs-urkunden der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefälls-ärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung ent-

halten, daß der Differenz die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station). — g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen — für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermitteln werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erstehender der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landestafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen — dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbuche-extractes oder Landtafel-extractes und des Schätzungs-actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitim geionnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch barem Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügen, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Pachtcaution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der Competenten-Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Actes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars. — 13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn

Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden. — **Sch z e h n t e n s.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen, gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber, da für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerung-Rundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittelung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfahren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründetes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder minderen Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — **S i e b e n z e h n t e n s.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllt, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege,

ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einsetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und den Gefällsbehörden steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch aus seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — **A c h t z e h n t e n s.** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. **N e u n z e h n t e n s.** Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbleibenden Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Z w a n z i g s t e n s.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **E i n u n d z w a n z i g s t e n s.** Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter den Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpe gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder

anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschuß- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober- und Untercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksobrigkeitlicher Certificate; b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsvorrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt; c) die zum Bau und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre; d) Materialfuhrn zum Bau und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen; e) alle regelmäßigen, von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten; f) Materialfuhrn zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörtes Gebäude. — **D r e i u n d z w a n z i g s t e n s.** Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Errunde vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seile des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnungen vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachten Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennholzfuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke und Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Uebrigens wird auch die mit dem hohen Finanzministerial-Decrete vom 13. August 1848, Z. 27524, und mit den Verordnungen der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefälls-Verwaltung vom 10. November 1848, Z. 7843 und 5. Jänner 1849, Z. 11982, bestimmte Gleichstellung in der Mauthbehandlung der Nationalgarde mit dem Garnisons-Militär bei den Linien-schranken als Bedingung beigefügt. — **D r e i u n d z w a n z i g s t e n s.** An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und in welchen Orten sich dieselben befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen insbesondere angegeben. — **G r a ß,** am 22. Juni 1849.

B e r z e i c h n i s s

der im Militärjahre 1850 zu verpachtenden Linien-, Weg- und Brückenmauth-Stationen in Steiermark, Krain und Kärnten.

Sam.-Bezirks-Verwaltung.	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr in Conv. Mze.		Behörde, bei welcher die Offerte, und an welchem Tage einzureichen sind.	
			Meilen	Brücken- Classe.			fl.	kr.		
T r i e s t e r S t r a ß e.										
M a r b u r g	Franz	Weg- u. Brückenm.	3	I. II.	Gefällen- Hauptamt Gilli	26. Juli 1849	12328	42 ² / ₄	Zoll-Regstätte Gilli	bis 24. Juli
	Sannbrücke	detto	3	I. III.			11558	28 ² / ₄		
	Hochenegg	detto	2	I.			1690	2		
	Gonobitz	detto	2	I. I.			2349	49 ² / ₄		
	St. Joseph	detto	3	II. II.			3233	30 ² / ₄		
	Marburg, Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	Sam. Bez. Verwaltung Marburg	28. Juli 1849	2984	4	Sam. Bez. Verwaltung Marburg	27. Juli
	do. Drauthor	Wegmauth	1	—			1256	23		
	do. Grazerthor	detto	3	—			1565	7 ² / ₄		
	do. Kärntnerthor	detto	2	—			407	48 ² / ₄		
	Peschnitzbach	Brückenmauth	—	I.			191	3 ² / ₄		
	Spießfeld	detto	—	III.			1292	7		
	Leitenschabbrücke	Weg- u. Brückenm.	3	III.			3818	17		
W i e n e r S t r a ß e.										
B r u c k	Bruck, Wienerthor	Wegmauth	3	—	Sam. Bez. Verwaltung Bruck	30. Juli 1849	416	12	Sam. Bez. Verwaltung Bruck	29. Juli
	do. Grazerthor	Weg- u. Brückenm.	3	III.			1663	36		
	do. Leobnerthor	detto	2	II.			3281	26		
W i e n e r S t r a ß e.										
L a i b a c h	Trojana	Wegmauth	2	—	Bez. Com. Egg u. Kreutberg C. B. B. Laibach	16. Juli 1849, Vormittag 18. Juli Vorm.	3869	—	Sam. Bez. Verwaltung Laibach	14. Juli 17. Juli
	Feistritz bei Podpetich	Weg- u. Brückenm.	2	III.			7824	—		
	Kraren	Wegmauth	2	—			3992	—		
	Ischernautsch	Brückenmauth	—	III.			8500	—		
T r i e s t e r S t r a ß e.										
L a i b a c h	Senofetsch	Wegmauth	1	—	Bez. Commiss. Senofetsch Bez. Dbrigk. Adelsberg	23. Juli 1849 24. Juli 1849	3951	9	Sam. Bez. Verwaltung Laibach	19. Juli
	Präwald	Weg- u. Brückenm.	2	I.			14613	23 ² / ₄		
	Adelsberg	Wegmauth	1	—			3217	35		
	Planina	detto	3	—			9671	32		
F i u m a n e r S t r a ß e.										
S a g u r i e	Feistritz bei Dornegg	Weg- u. Brückenm.	2	I.	Bez. Commiss. Feistritz	21. Juli 1849	608	53	Sam. Bz. Berm. Laibach	19. Juli
	Sagurie	Wegmauth	2	—			620	16		
N a g r a m e r S t r a ß e.										
N e u s t a d t l	Neustadtl	Brückenmauth	—	II.	Sam. Bez. Verwaltung Neustadtl Bez. Dbrigk. Weichselburg	19. Juli 1849, Vormittag do. Nachm. 21. Juli 1849	932	—	Sam. Bez. Verwaltung Neustadtl Bez. Dbrigk. Weichselburg	18. Juli 19. Juli
	do.	Wegmauth	3	—			1398	—		
	Treffen	Weg- u. Brückenm.	3	I.			1370	—		
	Weichselburg	Wegmauth	2	—			1800	—		
	St. Marein	detto	2	—			1800	—		
S t r a ß e n a c h G ö r z u n d I t a l i e n.										
K l a g e n f u r t	Pontafel	Weg- u. Brückenm.	3	I. II. I.	bei dem expo- nirt. n. f. k. Bez. Comiss. Tarvis	23. Juli 1849	4774	52 ² / ₄	bei dem exponir- ten f. k. Bez. Comiss. Tarvis	20. Juli
	Thörl	detto	3	—			345	49		
	Raibl	Wegmauth	3	I. I. I.			3891	18 ² / ₄		
U n t e r d r a u b u r g e r S t r a ß e.										
K l a g e n f u r t	Bölkermarkt	Wegmauth	3	—	Stadtmagi- strat Bölkermarkt	25. Juli 1849	1000	—	Stadtmagi- strat Bölkermarkt	23. Juli
	Griffen	Weg- u. Brückenm.	2	I. I.			500	—		
	Wunderstetten	detto	3	I. I.			840	—		

Graz, am 22. Juni 1849.

3. 1210. (3) Nr. 2297.
K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Oberpostamte in Laibach ist eine Accessistenstelle mit 350, und im Falle einer graduellen Vorrückung mit 300 fl. Gehalt und der Verpflichtung zur Cautionsleistung im Besoldungsbetrage zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben die bezüglichen Gesuche, unter Nachweisung ihrer Studien, Kenntniß der Postmanipulation, der Landes und sonstigen Sprachen, dann der bisher geleisteten Staatsdienste, im vorgeschriebenen Wege bei der gefertigten Oberpostverwaltung längstens bis 20. Juli l. J. einzubringen und zugleich zu bemerken, ob und in welchem Grade dieselben etwa mit einem Beamten dieses Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 1. Juli 1849.

3. 1195. (3) Nr. 252.
Licitations-Verlautbarung.
Den 14. Juli l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden die dem hohen Straßen-Aerar eigenthümlichen, nächst dem Dorfe Sello an der Sal-

locher Commercial-Straße gelegenen Widgrund-parcellen öffentlich an Meistbietende überlassen werden. — Diese zu veräußernden Widgrund-parcellen messen nach dem vorliegenden Situations-Plane, und zwar: die Parcellen a) 594 Quadrat-Klafter, nach vorläufiger Schätzung im Ausbotspreise pr. 99 fl.; die Parcellen b) 775 ¹/₃ Quadrat-Klafter, im Ausbotspreise pr. 129 fl. 13 kr., und die Parcellen c) 500 Quadrat-Klafter, im Ausrufspreise pr. 83 fl. 20 kr. — Zu dieser Veräußerung werden demnach alle Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß der Situations-Plan über die Lage und Form dieser Grundflächen, so wie die dießfalls bestehenden Licitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Veräußerung auch in loco eingesehen werden können, und daß jeder, der eine dieser erwähnten Grundparcellen käuflich an sich bringen will, vor Beginn der mündlichen Versteigerung das 10proc. Badium des Ausrufspreises der Licitations-Commission zu übergeben hat. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 27. Juni 1849.

3. 1204. (1) Nr. 1396.
E d i c t.
Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Eger, Substituten des Herrn Johann Barthelme, Bevollmächtigten des J. M. Rothauer, Handelsmann in Klagenfurt, wider Mathias Plösch von Händlern, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 3. August 1842, et executive intab. 8. September 1843, 3. 97, an Waren schuldigen 273 fl. 14 kr. C. M. c. s. c., die executive Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Herzogthum Gottschee sub Consr. Nr. 10 gelegenen, neuerlich auf 180 fl. geschätzten Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bewilligt, und dazu drei Termine, als auf den 10. Juli, den 9. August und 11. September d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Händlern mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen sind zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Gerichtskanzlei bereit.
Bezirksgericht Gottschee den 24. Juni 1849.